

# **Richtlinien**

## **für die Ortsbürgermeister(innen) der Gemeinde Aldenhoven vom 26. Oktober 1999**

in der Fassung der 1. Änderung vom 21. Dezember 2007

Aufgrund des § 39 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 17. Dezember 1998 (GV. NW. S. 771) in Verbindung mit § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Aldenhoven werden für die bestellten Ortsbürgermeister/innen der Gemeinde Aldenhoven durch Beschluss des Rates vom 26. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 20. Dezember 2007, folgende Richtlinien erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Das Gemeindegebiet ist in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:
- a) Aldenhoven
  - b) Dürboslar
  - c) Engelsdorf
  - d) Freialdenhoven
  - e) Neu-Pattern
  - f) Niedermerz
  - g) Schleiden
  - h) Siersdorf

Für jeden Gemeindebezirk wird ein(e) Ortsbürgermeister(in) bestellt.

- (2) Ortsbürgermeister(innen) werden vom Rat der Gemeinde Aldenhoven für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vorschriften der §§ 30 bis 33 GO NW (Pflicht zur Verschwiegenheit, Ausschlussgründe, Treuepflicht, Entschädigung) gelten entsprechend.
- (4) Die Ortsbürgermeister(innen) sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten gem. § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Aldenhoven eine monatliche Aufwandsentschädigung. Daneben steht der/ dem Ortsbürgermeister(in) Ersatz ihres/seines Verdienstaufalles nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Aldenhoven zu.
- (5) Die/der Ortsbürgermeister(in) muss in dem Bezirk wohnen, für den sie/er bestellt ist und in den Rat der Gemeinde wählbar sein.

**§ 2****Stellung der Ortsbürgermeister(innen)**

- (1) Ortsbürgermeister(innen) werden zu Ehrenbeamten ernannt. Über die Ernennung zur/zum Ehrenbeamtin/Ehrenbeamten wird eine Urkunde angefertigt und ausgehändigt.
- (2) Bei der Erledigung von übertragenen Aufgaben der laufenden Verwaltung ist der Bürgermeister, im Vertretungsfalle der allgemeine Vertreter, Dienstvorgesetzter der Ortsbürgermeister(innen).

Im Rahmen der Erledigung dieser Aufgaben ist die/der Ortsbürgermeister(in) verpflichtet, dienstlichen Anordnungen des Dienstvorgesetzten zu folgen. Für die Rechtmäßigkeit der dienstlichen Handlung trägt die/der Ortsbürgermeister(in) die Verantwortung.

**§ 3****Aufgaben der Ortsbürgermeister(innen)**

- (1) Ortsbürgermeister(innen) vertreten die Belange ihres/seines Bezirkes gegenüber dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister.
- (2) Auf Verlangen des Rates oder eines Ausschusses nimmt die/der Ortsbürgermeister(in) im jeweiligen Gremium Stellung zu Angelegenheiten, die ausschließlich ihren/seinen Bezirk betreffen.
- (3) Zu Vorschlägen und Empfehlungen des/der Ortsbürgermeisters/in für ihren/seinen Bezirk kann sie/er in Rats- oder Ausschusssitzungen gehört werden.

Eingaben an den Rat oder einen Ausschuß sind schriftlich an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses zu richten. Dem Bürgermeister ist gleichzeitig eine Durchschrift zuzuleiten.

- (4) Der Bürgermeister kann Ortsbürgermeister(innen) in Einzelfällen Aufgaben der Repräsentation übertragen.

**§ 4****Verwaltungsgeschäfte**

- (1) Ortsbürgermeister(inne)n werden folgende Verwaltungsaufgaben übertragen:
  - a) Ausstellung der jährlich zu erteilenden Lebensbescheinigungen für die Rentenversicherung bei persönlicher Kenntnis;
  - b) Hilfestellung in sozialen Angelegenheiten;
  - c) Feststellung der Bespielbarkeit der Sportplätze;

- d) Beaufsichtigung und Weisungsrecht an die Teilzeitbeschäftigten der Gemeinde, soweit sie ausschließlich für den betreffenden Ortsteil beschäftigt werden (Die Anordnung von Mehrstunden, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, darf nur nach Rücksprache mit der Verwaltung erfolgen).
  - e) Anordnung der Durchführung von kleineren Reparaturen in den gemeindlichen Gebäuden (soweit nicht Hausmeister zuständig sind) und Anlagen im Rahmen des den Ortsbürgermeister(inne)n zugestandenen Haushaltsteilbetrages je Haushaltsansatz oder deren Gesamtbetrag entsprechend den vom Bürgermeister katalogisierten Haushaltsstellen und Ortsbürgermeister(innen)anteilen bis zu einem Höchstbetrag von 500,- DM je Reparatur; bei Gefahr im Verzuge darf der Höchstbetrag überschritten werden. Das Bauamt erhält in jedem Falle eine Durchschrift des erteilten Auftrages;
  - f) Beaufsichtigung der Aufbrüche und Wiederinstandsetzung bei Verlegung von Versorgungsleitungen;
  - g) Meldung von Schäden, Mängeln an Straßen, Wegen und Plätzen sowie Gebäuden und Mithilfe bei der Verkehrssicherung, z.B. Meldung von Fahrbahnvertiefungen und Absackungen;
  - h) Mitwirkung bei der Überwachung von Sammlungen.
- (2) Die Ortsbürgermeister(innen) sind nur befugt, gebührenfreie, allgemeine Lebensbescheinigungen für die BürgerInnen ihres Bezirkes auszustellen. Andere Bescheinigungen können sie nicht ausstellen, da diese nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Aldenhoven gebührenpflichtig sind und die Ortsbürgermeister(innen) keine Gebührenkasse verwalten. Die Ortsbürgermeister(innen) sind nicht berechtigt, amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften vorzunehmen. Hierfür gelten ausschließlich die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. der Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden.

Wegen der Ausstellung von gebührenpflichtigen Bescheinigungen und der amtlichen Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften sollen Ortsbürgermeister(innen) die betreffenden Bürger an die Gemeindeverwaltung verweisen.

**§ 5**

**Dienstausweis und Dienstsiegel**

- (1) Die Ortsbürgermeister(innen) erhalten Dienstausweise und Dienstsiegel.

Die Dienstsiegel sind sorgfältig unter Verschluss zu halten, so dass hier Missbrauch verhindert wird. Der Verlust eines Dienstsiegels ist umgehend dem Sachgebiet 10 der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

- (2) Bei Beendigung der Amtszeit haben die Ortsbürgermeister(innen) Dienstausweis und Dienstsiegel an die Verwaltung zurückzugeben.

**§ 6**

**Beendigung der Tätigkeit**

- (1) Das Amt der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters endet mit der Wahlzeit des Rates.
- (2) Verzieht ein(e) Ortsbürgermeister(in) aus dem Bezirk, für den er bestellt ist, so scheidet er automatisch aus dem Amt der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters aus.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Die 1. Änderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.